

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 28. Jänner 1987

11. Stück

27. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten
28. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität und des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über Staatenimmunität
29. Kundmachung: Notifikationen zum Übereinkommen über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren
30. Kundmachung: Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
31. Kundmachung: Geltungsbereich des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

27. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12. Jänner 1987 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten

Nach Mitteilungen der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (BGBl. Nr. 357/1971, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 440/1982) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Barbados	1. November 1983
Ekuador	15. Jänner 1986
El Salvador	6. März 1984
Israel	22. Juni 1983
Paraguay	7. Jänner 1983
Portugal	2. Juli 1984
Sankt Lucia	4. Juni 1984

Die Bundesrepublik Deutschland hat anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens erklärt, daß dieses mit Wirkung des Tages, an dem es für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, auch für das „Land Berlin“ gilt.

Die Niederlande haben durch Notifikation vom 22. Mai 1970 den Geltungsbereich des Übereinkommens auf Surinam und die Niederländischen Antillen ausgedehnt. Die Anwendung des Übereinkommens auf Surinam wurde mit Wirksamkeit vom 25. November 1975 wieder aufgehoben.

Das Vereinigte Königreich hat mit Wirkung vom 1. November 1983 den Geltungsbereich des Übereinkommens auf die Insel Man ausgedehnt.

Vranitzky

28. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 20. Jänner 1987 betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über Staatenimmunität und des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über Staatenimmunität

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat Luxemburg am 11. Dezember 1986 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über Staatenimmunität und zum Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über Staatenimmunität (BGBl. Nr. 432/1976, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 149/1985) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Luxemburg nachstehende Erklärung abgegeben:

„1. Das zuständige Gericht nach Artikel 21 des Übereinkommens zur Feststellung darüber, ob eine Entscheidung nach Artikel 20 erfüllt werden muß, ist der Appellationsgerichtshof (Cour d'appel) von Luxemburg, der in dem für zivilgerichtliche Rechtsmittel in summarischen und dringenden Angelegenheiten vorgesehenen Verfahren entscheidet. Seine Entscheidung unterliegt der Kassationsbeschwerde nach den allgemeinen, für Angelegenheiten des Zivilrechts vorgesehenen Verfahrensvorschriften.“

2. Nach Artikel 24 des Übereinkommens können die luxemburgischen Gerichte über die Fälle der Artikel 1 bis 13 des Übereinkommens hinaus in Verfahren gegen einen anderen Vertragsstaat in demselben Ausmaß wie in Verfahren gegen Nichtvertragsstaaten entscheiden.“

Vranitzky

29. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 20. Jänner 1987 betreffend Notifikationen zum Übereinkommen über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates wurden gemäß Art. 7 des Übereinkommens über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren (BGBl. Nr. 582/1978) notifiziert:

Belgien

Office national des valeurs mobilières
30, avenue des Arts
B-1040 BRUXELLES

Frankreich

Chambre syndicale des Agents de Change
4, place de la Bourse
F-75080 PARIS CEDEX 02

Luxemburg

Société de la Bourse de Luxembourg, S. A.
11, avenue de la Porte-Neuve
LUXEMBOURG

Österreich

Wiener Börsekammer
Wipplingerstraße 34
A-1011 WIEN

Vranitzky

30. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 20. Jänner 1987 betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarates haben Italien und Norwegen am 26. November 1985 bzw. 11. Dezember 1986 ihre Ratifikationsurkunden zum Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 296/1983, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 176/1985) hinterlegt:

Italien hat anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

„In Übereinstimmung mit Art. 8 des Protokolls bestätigt Italien die gemäß Art. 24 des Übereinkommens abgegebene Erklärung *) und ersucht, in die Liste der italienischen Justizbehörden noch aufzunehmen:

Den Strafvollziehungsrichter,
die Strafvollziehungsabteilung.“

Vranitzky

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 632/1977

31. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 20. Jänner 1987 betreffend den Geltungsbereich des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates hat Norwegen am 11. Dezember 1986 seine Ratifikationsurkunde zum Zweiten Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (BGBl. Nr. 297/1983, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 209/1985) hinterlegt.

Norwegen hat anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt erklärt:

„Gemäß Art. 9 erklärt Norwegen, daß es die Kapitel I und V des Protokolls nicht annimmt.“

Vranitzky